

Benutzungsentgelte Ludwig-Roos-Halle Ettenkirch

Gültig ab 01.01.2027

Hallenmiete¹ ohne Tische/Stühle

Pos.	Entgeltpositionen	Steuerliche Behandlung	Entgelt <u>bis 4 Stunden</u>	Entgelt <u>über 4 Stunden</u>
1.	Ganze Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 330,00 € Brutto 392,70 €	Netto 400,00 € Brutto 476,00 €
2.	2/3 der Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 240,00 € Brutto 285,60 €	Netto 280,00 € Brutto 333,20 €
3.	1/3 der Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 155,00 € Brutto 184,45 €	Netto 175,00 € Brutto 208,25 €
4.	Foyer (ohne Halle)	umsatzsteuerpflichtig	Netto 90,00 € Brutto 107,10 €	Netto 100,00 € Brutto 119,00 €

Hallenmiete¹ mit Tischen/Stühlen

Pos.	Entgeltpositionen	Steuerliche Behandlung	Entgelt <u>bis 4 Stunden</u>	Entgelt <u>über 4 Stunden</u>
5.	Ganze Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 390,00 € Brutto 464,10 €	Netto 460,00 € Brutto 547,40 €
6.	2/3 der Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 280,00 € Brutto 333,20 €	Netto 350,00 € Brutto 416,50 €
7.	1/3 der Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 175,00 € Brutto 208,25 €	Netto 240,00 € Brutto 285,60 €
8.	Foyer (ohne Halle)	umsatzsteuerpflichtig	Netto 110,00 € Brutto 130,90 €	Netto 130,00 € Brutto 154,70 €

Zusatzausstattung

Pos.	Entgeltpositionen	Steuerliche Behandlung	Entgelt <u>bis 4 Stunden</u>	Entgelt <u>über 4 Stunden</u>
9.	Bühne	umsatzsteuerpflichtig	Netto 55,00 € Brutto 65,45 €	Netto 65,00 € Brutto 77,35 €
10.	Beamer mit Leinwand	umsatzsteuerpflichtig	Netto 25,00 € Brutto 29,75 €	Netto 25,00 € Brutto 29,75 €

11. Für die Dauer der Veranstaltung wird der Stromverbrauch anhand der Zählerablesung berechnet.
12. Die Umsatzpacht des Bewirtenden² ist umsatzsteuerpflichtig und liegt bei 10 %.

¹ Die Halle ist mit einem Schwingboden ausgestattet, welcher als Betriebsvorrichtung gilt und somit umsatzsteuerpflichtig ist.

² Bei Bewirtung ist die Umsatzpacht vom Pächter an die Ortsverwaltung zu zahlen.

Auf- und Abstuhlen

Pos.	Auf- und Abstuhlen ³	Steuerliche Behandlung	Konzert- bestuhlung	Tisch- bestuhlung
13.	Ganze Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 190,00 € Brutto 226,10 €	Netto 250,00 € Brutto 297,50 €
14.	2/3 der Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 130,00 € Brutto 154,70 €	Netto 170,00 € Brutto 202,30 €
15.	1/3 der Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 85,00 € Brutto 101,15 €	Netto 110,00 € Brutto 130,90 €
16.	Foyer (ohne Halle)	umsatzsteuerpflichtig	Netto 45,00 € Brutto 53,55 €	Netto 55,00 € Brutto 65,45 €

Bodenabdeckung

Für Veranstaltungen, bei denen eine starke Verschmutzung oder Beanspruchung des Hallenbodens zu erwarten ist, kann die Ortsverwaltung Ettenkirch das Auslegen einer Abdeckung verlangen. Erfolgen die Arbeiten durch städtisches Personal, werden folgende Entgelte erhoben:

Pos.	Bodenabdeckung ³	Steuerliche Behandlung	Entgelt
17.	Ganze Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 210,00 € Brutto 249,90 €
18.	2/3 der Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 155,00 € Brutto 184,45 €
19.	1/3 der Halle	umsatzsteuerpflichtig	Netto 95,00 € Brutto 113,05 €
20.	in Eigenregie	-	kostenfrei

³ Unabhängig von der Veranstaltungsdauer. Entgelte für die Leistung durch städtisches Personal.

Die **Nutzung durch Vereine bzw. Organisationen aus Ettenkirch** zu **rein internen** Zwecken **ohne** Gewinnerzielungsabsicht ist unter folgenden Voraussetzungen **kostenfrei**:

- Es besteht freie Kapazität.
- Es stehen keine eigenen, geeigneteren Räumlichkeiten zur Verfügung.
- Der Hausmeisteraufwand, die Reinigung und die Bestuhlung werden in Eigenregie übernommen.
- Die Nutzung der Küche obliegt ausschließlich dem Pächter.
- Zahlende Veranstaltungen werden vorrangig behandelt.

Alle aufgeführten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Sämtliche Entgelte werden von der Ortsverwaltung Ettenkirch nach der Veranstaltung **entsprechend der tatsächlichen Nutzung** in Rechnung gestellt (Umsatzpacht ausgenommen). Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter.

Eine erforderliche Nachreinigung durch das städtische Personal wird dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Soweit für die Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst notwendig ist, wird diese Leistung direkt durch die Feuerwehr Friedrichshafen abgerechnet.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Überlassung von städtischen Hallen und Sälen an örtliche Vereine.

Die Kosten für das Auf- und Abstuhlen sowie für das Auslegen und Aufräumen der Bodenabdeckung in städtischer Regie sind auch dann zu entrichten, wenn die Räumlichkeiten nach den Richtlinien für die Überlassung von städtischen Hallen und Sälen an örtliche Vereine kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Ortsansässige Vereine, welche **keine** Förderung nach den jeweiligen städtischen Richtlinien erhalten, bekommen eine Ermäßigung in Höhe von einem Drittel der jeweiligen Hallenmiete.